
Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

KSD 20150897

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 07.07.2014 beschlossen, eine/n ehrenamtliche/n Beauftragte/n für Menschen mit Behinderung zu bestellen und diese Funktion Herrn Hans-Joachim Weinmann zu übertragen. Es wurde festgelegt, dass in der Verwaltung eine Geschäftsstelle eingerichtet und mit einer halben Personaleinheit besetzt wird. Für Geschäftsstelle, Ausstattung, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld sind im Haushalt ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen.

Dem Behindertenbeauftragten soll als Ersatz der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 450,00 EUR monatlich gezahlt werden. Dies macht eine rückwirkende Änderung der Hauptsatzung erforderlich, da Herr Weinmann seine Aufgabe zum 01.08.2014 übernommen hat.

An den Vorgänger von Herrn Weinmann, Herrn Norbert Breit, war ein Pauschalentgelt in gleicher Höhe gezahlt worden. Dieser war zum Ablauf des 31.12.2010 aus dem Dienst der Stadt ausgeschieden und hatte danach die Aufgabe eines "Kommunalen Behindertenbeauftragten" im Rahmen eines befristeten Honorarverhältnisses mit entsprechendem Arbeitsvertrag mit 10 Wochenstunden ausgeübt.

ANTRAG

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Hauptausschusses vom 13.04.2015:

Der Stadtrat möge die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wie aus der Anlage ersichtlich beschließen.

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 27.04.2015 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung:

§ 1

(1) Nach § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt: „Der/Die Beauftragte für Menschen mit Behinderungen erhält als Ersatz der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 450,00 EUR monatlich. Bei Benutzung des privaten PKWs wird dem/der Beauftragten ein Stellplatz unentgeltlich zur Verfügung gestellt.“

(2) § 6 Absatz 2 (a.F.) wird zu § 6 Absatz 3; § 6 Absatz 3 (a.F.) wird zu § 6 Absatz 4.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2014 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den

Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin